



Richtlinien

zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die Kinderbetreuung

vom 24. November 2015

Der Gemeinderat von Vitznau beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Gemeinde Vitznau führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich und für die Ferienbetreuung von Schulkindern Betreuungsgutscheine ab 1.1.2016 ein.

² Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt beim Sozialamt.

³ Das Sozialamt schliesst mit Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Rahmenbedingungen für Betreuungsgutscheine erfüllen, entsprechende Vereinbarungen ab.

§ 2 Ziel

¹ Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

B. Betreuungsgutscheine

§ 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Vitznau, welcher die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter und für die Ferienbetreuung von Schulkindern vergünstigt.

§ 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit durch:
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und
- Wohnsitz in der Gemeinde Vitznau und
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- Kinder im Schulalter, deren Ferienbetreuung die Erziehungsberechtigten vor Probleme stellt.
- Vorliegen der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.

² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.



³ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁴ Das Sozialamt ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 5 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen dem Sozialamt einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird dem Sozialamt und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

§ 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle 1 im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 20.00 pro Betreuungstag beziehungsweise Fr. 10.00 pro Betreuungshalbtag selber bezahlen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle 2 im Anhang 1 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

⁵ Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Das zweite und jedes weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von Fr. 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten, bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

§ 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem Steuerbaren Einkommen zuzüglich

- 5 % des Steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000 ist. Die 5 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000 übersteigt;
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sofern sie die Gesamtsumme von Fr. 20'000 pro Steuerjahr übersteigen.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.



⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

⁵ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihren Quellensteuerauszug ein.

⁶ Das massgebende Einkommen bei Quellenbesteuerten entspricht dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25%.

§ 8 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Vitznau innert einer Woche nach der Änderung dem Sozialamt melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend ausgeglichen.

§ 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.

² Das Sozialamt führt eine Liste mit den zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

³ Zur Sicherung der Qualität hat das Sozialamt nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

⁴ Das Sozialamt entscheidet über die Aufnahme von zugelassenen Betreuungseinrichtungen in die Liste der Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei welchen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

§ 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel vorgängig und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können vom Sozialamt zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.



E. Ferienbetreuung

§ 11 Höhe und Umfang der Ferienbetreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Ferienbetreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung im Anhang 2.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung im Anhang 2.

³ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 30.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 15.00 pro Betreuungshalbttag.

⁴ Es werden maximal 50 Ferienbetreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv Ferienbetreuung bezogen werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.



Anhang 1 Kindertagesstätte und Tagesfamilien

Tabelle 1

Massgebendes Einkommen	Betreuungsgutschein Kindertagesstätte		BG Tagesfamilien
	pro Tag, Kinder über 18 Monate	pro Tag, Kinder bis 18 Monate	Pro Stunde, alle Kinder
0-20'000	90	105	9.00
20'001-24'000	84	100	8.40
24'001-28'000	78	95	7.80
28'001-32'000	72	90	7.20
32'001-36'000	66	84	6.60
36'001-40'000	60	78	6.00
40'001-44'000	54	72	5.40
44'001-48'000	48	66	4.80
48'001-52'000	42	59	4.20
52'001-56'000	36	52	3.60
56'001-60'000	30	45	3.00
60'001-64'000	24	38	2.40
64'001-68'000	18	30	1.80
68'001-72'000	12	20	1.20
72'001-76'000	6	10	0.60
Über 76'001	0	0	0

Tabelle 2

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebendem alleinerziehendem Elternteil	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236



Anhang 2 Ferienbetreuung

Tabelle 1

Massgebendes Einkommen	Höhe der Ferienbetreuungsgutscheine pro Tag
0-20'000	80
20'001-24'000	74
24'001-28'000	68
28'001-32'000	62
32'001-36'000	56
36'001-40'000	50
40'001-44'000	44
44'001-48'000	38
48'001-52'000	32
52'001-56'000	26
56'001-60'000	20
60'001-64'000	14
64'001-68'000	8
68'001-72'000	4
72'001-76'000	0
Über 76'001	0

Tabelle 2

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebendem alleinerziehendem Elternteil	Max. Anspruch auf Ferienbetreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	10
30 %	130 %	15
40 %	140 %	20
50 %	150 %	25
60 %	160 %	30
70 %	170 %	35
80 %	180 %	40
90 %	190 %	45
100 %	200 %	50